



Beglaubigte Abschrift
SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Saarlouis -

gegen

[REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte [REDACTED]

hat der 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Reichel, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Madert-Groß und den Richter am Amtsgericht Welsch auf die mündliche Verhandlung vom 30. August 2022

für Recht erkannt:

1. Unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im Übrigen wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12. November 2021 - 12 O 556/20 – dahingehend abgeändert, dass der Beklagte unter Klageabweisung im Übrigen verurteilt wird,
 - a) an den Kläger 15.027,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2020 zu zahlen und den Pkw, Typ Porsche Cayman, Fahrgestellnummer: [REDACTED] an den Kläger zurückzugeben und zu übereignen Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pkw Typ Porsche Cayenne, Fahrgestellnummer [REDACTED] und Zahlung eines Nutzungswertersatzes in Höhe von 14.925,55 €,
 - b) an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 666,84 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2020 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 57 % und der Beklagte zu 43 %.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die jeweilige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf bis 25.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen gebrauchten PKW.

Der Kläger erwarb am 06.05.2019 von dem Beklagten einen Porsche Cayenne, Erstzulassung 11.10.2012, angegebener Kilometerstand ca. 104.000 km, zum Preis von 27.000 €, der in Höhe von 5.000 € durch Zahlung und in Höhe von 22.000 € durch Inzahlunggabe eines Porsche Cayman, [REDACTED], Kilometerstand 47.000 km, entrichtet wurde.

Bei dem Porsche Cayenne wurde am 05.01.2019 bei einer Laufleistung von bereits 178.481 km ein Service durchgeführt. Der Kilometerstand betrug am 25.09.2021: 165.971 km und am 30.08.2022: 189.852 km.

Die von dem Kläger vorgelegte Reparaturrechnung betreffend den Porsche Cayenne vom 04.06.2020 weist einen Betrag in Höhe von 10.027,10 € aus.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 04.06.2020 forderte der Kläger, gestützt auf die Abweichung des Tachometerstands von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises sowie der entstandenen Kosten in Höhe von 10.027,10 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Kraftfahrzeuges, sowie mit dem Hinweis, dass eine Nutzungsentschädigung nicht sinnvoll berechnet werden könne, weil die tatsächliche Laufleistung des Fahrzeugs bei Übergabe nicht bekannt sei.

Mit Schreiben vom 09.07.2020 und auch mit Schriftsatz vom 11.02.2021 seiner Prozessbevollmächtigten bot der Beklagte die Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes unter Rückgabe beider Fahrzeuge und unter Berücksichtigung gefahrener Kilometer seit Übergabe beider Fahrzeuge an. Er führte weiter aus, die Erstattung der Kosten für den erstmalig im Schreiben vom 04.06.2020 vorgetragenen Motorschaden werde hingegen abgelehnt, da es sich um eine vorweggenommene Mangelbeseitigung handele.

Der Kilometerstand des Porsche Cayman betrug am 24.09.2021 und 30.08.2022: 51.105 km.

Der Kläger hat behauptet, am 15.04.2020 sei bei dem Porsche Cayenne ein Motorschaden aufgetreten und der Beklagte habe ein diesbezügliches telefonisches Nachbesserungsverlangen des Klägers vom 21.04.2020, 16:45 Uhr, am Folgetag mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe das Fahrzeug als Händler gekauft und damit sei eine Gewährleistung nicht gegeben. Weitere Telefonate habe es am 22.04.2020, 9:56 Uhr, 11:18 Uhr, 11:50 Uhr, 14:39 Uhr und 15:07 Uhr gegeben. Der Kläger hat zudem die Ansicht vertreten, eine Nutzungsausfallentschädigung sei hier ausnahmsweise nicht vorzunehmen, da der Kläger in strafrechtlich relevanter Weise getäuscht worden sei.

Der Kläger hat den Beklagten gerichtlich auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 27.000 €, sowie Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 10.027,10 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2020 Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Porsche Cayenne in Anspruch genommen, hilfsweise auf Zahlung von 15.027,10 € nebst entsprechender Zinsen sowie Rückgabe des Porsche Cayman Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Porsche Cayenne. Daneben hat er die Verurteilung des Beklagten erstrebt, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.550,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen, sowie festzustellen, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Kläger müsse sich jedenfalls die Nutzungsvorteile für die gefahrenen Kilometer anrechnen lassen. Mit Schriftsatz vom 04.06.2020 hat er ausdrücklich bestritten, dass der Beklagte mit dem Kläger hinsichtlich des streitgegenständlichen Fahrzeuges vor dem Eingang des Schreibens vom 04.06.2020 telefonisch Kontakt gehabt habe. Schließlich hat er behauptet, die Telefonate hätten sich ausschließlich auf die noch zu übersendende Vertragsurkunde bezogen.

Das Landgericht hat durch das angefochtene Urteil (GA 165ff.), auf dessen tatsächliche Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, den Beklagten verurteilt, an den Kläger 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2020 zu zahlen und das Fahrzeug Porsche Cayman mit der FIN [REDACTED] an den Kläger herauszugeben und zu übereignen Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Porsche Cayenne mit der FIN: [REDACTED] und Zahlung von Nutzungswertersatz von 11.210,55 €. Es hat darüber hinaus unter Klageabweisung im Übrigen festgestellt, dass sich der Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des Fahrzeuges Porsche Cayenne befindet, und den Beklagten verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.003,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2020 zu zahlen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er rügt, das Landgericht habe die Aussagen zu der Behauptung, der Kläger habe den Beklagten erfolglos zur Nachbesserung aufgefordert, unzutreffend gewürdigt und das Vorliegen einer umfassenden Leistungsverweigerung, die jegliche Aufforderung zur Beseitigung eines konkreten Mangels obsolet mache, verkannt. Jedenfalls habe das Gericht es unterlassen, die Zeugenbeweise zum Inhalt der Telefonate einzuholen. Zudem habe das Landgericht verkannt, dass sich ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus §§ 437 Nr. 3, 284 BGB ergebe. Auch die Berechnung des Nutzungswertersatzes sei fehlerhaft, da es sich bei dem Fahrzeug um ein Dieselfahrzeug handele, bei dem die zu erwartende Gesamtleistung höher liege, und der vereinbarte Kaufpreis wegen der Laufleistungsabweichung nicht herangezogen werden dürfe. Schließlich habe das erstinstanzliche Gericht verkannt, dass auch für das von dem Beklagten zurückzugebende Fahrzeug ein Nutzungswertersatz zu zahlen sei, was hilfsweise ausdrücklich beantragt werde. Die Rücknahme seines Fahrzeuges sei dem Kläger nicht mehr zumutbar, weil das Fahrzeug in der Zeit bei dem Beklagten einen erheblichen Wertverlust durch Zeitablauf erlitten habe.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt,

das am 12.11.2021 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken, Az. 12 O 556/20, aufzuheben und

1.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 37.027,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 27.06.2020 zu zahlen Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Typ Porsche Cayenne, Fahrgestellnummer [REDACTED]

hilfsweise, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 15.027,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.06.2020 zu zahlen und den Pkw, Typ Porsche Cayman, Fahrgestellnummer: [REDACTED] zurückzugeben, Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Typ Porsche Cayenne, Fahrgestellnummer [REDACTED]

2.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.550,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

3.) festzustellen, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet;

hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Saarbrücken zurückzuverweisen.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Er bestreitet, dass die vom Kläger geltend gemachten Kosten zur Beseitigung des Motorschadens erforderlich gewesen seien, die in der Reparaturrechnung abgerechneten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden und zur Behebung des Schadens erforderlich gewesen seien. Ebenso werde bestritten, dass durch die Reparatur eine Wertverbesserung eingetreten sei, insbesondere in Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten.


Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 30. August 2022 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat nur teilweise Erfolg. Im Übrigen beruht die angefochtene Entscheidung des Landgerichts weder auf einer durchgreifenden Rechtsverletzung i.S. von § 546 ZPO zum Nachteil des Klägers, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO vom Senat zugrunde zu legenden Tatsachen eine dem Kläger vorteilhaftere Entscheidung (§ 513 ZPO).

1.

Das Landgericht hat zutreffend einen Anspruch des Klägers gemäß §§ 346 Abs. 1, 2, 348 BGB i.V.m. §§ 433 Abs. 1 S. 2, 434 Abs. 1 S. 1 (a.F.), 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 2, 5, 440 BGB auf Rückabwicklung des Kaufvertrages vom 06.05.2019 angenommen.

Der Kläger erwarb unstreitig am 06.05.2019 von dem Beklagten einen Porsche Cayenne, Erstzulassung 11.10.2012, angegebener Kilometerstand ca. 104.000 km, zum Preis von 27.000 €, der in Höhe von 5.000 € durch Zahlung und in Höhe von 22.000 € durch Inzahlunggabe eines Porsche Cayman, FIN  Kilometerstand 47.000 km, entrichtet wurde.

Dem Kläger stand ein Rücktrittsrecht jedenfalls infolge der Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges in Bezug auf den Kilometerstand zu. Denn die tatsächliche Laufleistung des Fahrzeugs weicht von der vertraglich vereinbarten Laufleistung in erheblichem Umfang ab (§ 434 Abs. 1 S. 1 a.F. i.V.m. § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB). Vorliegend betrug die tatsächliche Laufleistung des Porsche Cayenne unstreitig am 05.01.2019 bereits 178.481 km und überschreitet demnach – unabhängig vom unbekanntem Umfang der in der Zwischenzeit noch zurückgelegten Kilometer - am 06.05.2019 die vertraglich vereinbarte Laufleistung von (ca.) 104.000 km erheblich. Eine ohne Einschränkung oder deutlichen gegenteiligen Hinweis gemachte Kilometerangabe beim Verkauf eines Fahrzeugs -vorliegend (ca.) 104.000 km- ist aus der maßgeblichen Sicht eines Kaufinteressenten nicht als bloße Wiedergabe des Tachometerstands, sondern als Angabe der vereinbarten Laufleistung zu verstehen (BGH, Urteil vom 29.11.2006 – VIII ZR 92/06 -, BGHZ 170,86, Rdnr. 15; BGH, Urteil vom 29. Juni 2016 - VIII ZR 191/15 -, juris).

Eine entsprechende Rücktrittserklärung ist im Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 04.06.2020 zu sehen und war -wie das Landgericht zutreffend ausführt- ohne vorherige Fristsetzung möglich.

2.

Das Landgericht hat auch zutreffend erkannt, dass infolge des erklärten berechtigten Rücktritts die Parteien gemäß § 346 Abs. 1 BGB einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben haben.

Dementsprechend ist der Beklagte –entsprechend der landgerichtlichen Tenorierung – zunächst verpflichtet, an den Kläger den von diesem entrichteten Betrag in Höhe von 5.000 € zurückzuzahlen und das Fahrzeug Porsche Cayman mit der FIN: [REDACTED] an den Kläger herauszugeben und zu übereignen Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Porsche Cayenne mit der FIN: [REDACTED] und Zahlung eines Nutzungswertersatzes für die Nutzung des Porsche Cayenne.

Die Höhe des Nutzungswertersatzes hat das Landgericht mit 11.210,55 € errechnet und dabei 0,67 % des Kaufpreises pro gefahrener 1000 km (vorliegend 61.971 km) zugrunde gelegt. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers ist unbegründet, da sich auch bei Anwendung der alternativ für Dieselfahrzeuge herangezogenen Berechnungsmethode dieser Betrag mindestens ergäbe: $27.000 \text{ €} \times [(165.971 \text{ km} - 104.000 \text{ km}) / (250.000 \text{ km} - 104.000 \text{ km})] = 11.460,39 \text{ €}$. Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz vom Kläger zurückgelegten Fahrstrecke von 85.852 km (189.852 km – 104.000 km) ergibt sich unter Anwendung der Berechnungsformel des Landgerichts ein zu zahlender Nutzungswertersatz in Höhe von 15.530,63 €.

Der Kläger rügt hingegen zurecht, dass das Landgericht nicht auch zulasten des Beklagten den Nutzungswertersatz für die Nutzung des Porsche Cayman berücksichtigt hat. Ein entsprechender Wertersatz errechnete sich vorliegend in Höhe von 605,08 €, ausgehend von der gleichen Berechnungsformel (0,67 % des Kaufpreises pro gefahrener 1000 km), 4.105 gefahrenen Kilometern (51.105 km - 47.000 km) und einem Kaufpreis von 22.000 €.

Entsprechend der vom Kläger ausdrücklich geltend gemachten Berücksichtigung des von dem Beklagten zu zahlenden Nutzungswertersatzes und des darin liegenden klar erkennbaren Aufrechnungswillens ergab sich ein insgesamt von dem Kläger zu zahlender Nutzungswertersatz in Höhe von $15.530,63 \text{ €} - 605,08 \text{ €} = 14.925,55 \text{ €}$ (§ 389 BGB).

Entgegen der Ansicht des Landgerichts ergibt sich darüber hinaus ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der aufgewendeten Reparaturkosten in Höhe von 10.027,10 € gemäß § 347 Abs. 2 S. 1, 2 BGB.

Nach dieser Vorschrift hat der Rückgewährschuldner einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Verwendungen (§ 347 Abs. 2 S. 1 BGB), sowie -soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird- auch auf Ersatz anderer Aufwendungen (§ 347 Abs. 2 S. 2 BGB).

Ein entsprechender Ersatzanspruch ergibt sich vorliegend bereits gemäß § 347 Abs. 2 S. 1 BGB, da es sich bei den Reparaturkosten um notwendige Verwendungen handelt.

Unter Verwendungen sind solche Vermögensaufwendungen zu verstehen, die der Sache zugutekommen, indem sie unmittelbar ihrer Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung dienen.

Verwendungen sind notwendig, wenn sie zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache erforderlich sind und nicht nur Sonderzwecken des Herausgabeschuldners dienen. Hierbei ist die Notwendigkeit ex ante zu beurteilen; unerheblich ist daher, ob die Maßnahme zu einem bei Herausgabe der Sache noch fortdauernden Nutzen geführt hat. Die Notwendigkeit bestimmt sich nach einem objektiven Maßstab. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht des vorhandenen Zustands der Sache und deren Bewirtschaftung dem Rückgewährgläubiger Aufwendungen erspart werden, die er sonst hätte übernehmen müssen. Typisches Beispiel der notwendigen Verwendung ist die Reparatur zur Instandsetzung der herauszugebenden Sache. An der Notwendigkeit kann es insoweit fehlen, wenn Ersatz für solche Verwendungen begehrt wird, ohne deren Vornahme der Rückgewährschuldner nach § 346 Abs. 2 Wertersatz zu leisten hätte (BeckOGK/Schall, 1.3.2022, BGB § 347, Rdnr. 69-75; MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, BGB § 347 Rn. 19, 20; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Februar 2011 – 3 U 66/10 –, juris, Rdnr. 13; OLG Hamm, Urteil vom 18. Juni 2007 – 2 U 220/06 –, juris).

In Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend davon auszugehen, dass die von dem Kläger veranlasste Reparatur seines Fahrzeuges objektiv zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des Fahrzeuges erforderlich war und dem Beklagten hierdurch Aufwendungen erspart wurden, die er sonst hätte übernehmen müssen. Denn unstreitig ist an dem Fahrzeug des Klägers am 15.04.2020 ein Zustand aufgetreten, der die Intervention des Pannendienstes erforderte, und der Kläger hat hierauf die mit der geltend gemachten Werkstattrechnung dokumentierte Reparatur beauftragt, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er ohne deren Vornahme nach § 346 Abs. 2 Wertersatz zu leisten hätte.

Der Kläger hat insoweit behauptet, am 15.04.2020 sei bei dem Porsche Cayenne ein Motorschaden aufgetreten. Er hat des Weiteren einen Pannenbeleg des ADAC vom 15.04.2020, 14:33 Uhr, vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass bei seinem Fahrzeug Fehlercodes ausgelesen wurden, wie unter anderem Motordrehmoment-Begrenzung, 7 x Kraftstoffsystemdruck und Glühkerze Zyl. 2, sowie die Empfehlung erteilt wurde, dass vor dem Tausch von Bauteilen bzw. vor einem konkreten Reparaturauftrag eine Diagnose durch die Werkstatt erforderlich ist und der Motor deshalb nicht gestartet wurde. Der ausgewiesene Kilometerstand auf dem Pannenbeleg ist 129.785 km. Der Kläger hat außerdem eine Werkstattrechnung vom 04.06.2020 mit entsprechenden Lichtbildern der Reparatur vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass bei einem fast identischen Kilometerstand von 129.787 km, mithin ohne zwischenzeitliche Laufleistung, beim Fahrzeug des Klägers verschiedene Teile, unter anderem Steuerkette, Zylinderkopfdichtung, Ventile und Wellendichtring betreffend, ausgetauscht wurden und hierfür Kosten in Höhe von 10.027,10 € berechnet wurden.

Der Beklagte, der zunächst lediglich das Vorliegen eines Mangels mit Nichtwissen bestritten und vorgetragen hat, er habe von dem behaupteten Motorschaden erst mit Schreiben vom 04.06.2020 Kenntnis erhalten bzw. keine Möglichkeit gehabt, den behaupteten Mangel auf die Berechtigung hin zu überprüfen, hat nach dem Vortrag über die Intervention des Pannendienstes und Vorlage des Pannenbelegs weder deren Inhalt substantiiert bestritten, noch den Inhalt der vom Kläger vorgelegten Werkstattrechnung nebst Bildern. Soweit er erstmals mit der Berufungserwiderung bestreitet, dass die vom Kläger geltend gemachten Kosten zur Beseitigung des Motorschadens erforderlich gewesen seien, die in der Reparaturrechnung abgerechneten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden und zur Behebung des Schadens erforderlich gewesen seien, ist er mit diesem Vorbringen gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht zuzulassen.

Vorliegend kann dahinstehen, ob die Reparatur zur Beseitigung eines Mangels im gewährleistungsrechtlichen Sinne erforderlich war. Soweit vertreten wird, dass es ebenso an der Erforderlichkeit der konkret vom Schuldner getätigten Aufwendung fehlt, wenn Reparaturen zur Mängelbeseitigung ohne Einhaltung der gewährleistungsrechtlichen Vorgaben zur Zulässigkeit der Selbstvornahme

vorgenommen werden (BeckOGK/Schall, aaO., Rdnr. 73), ist bereits fraglich, ob dies auch in einem Fall wie dem vorliegenden zu gelten hat, in dem die Aufwendungen im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertrages getätigt werden, bevor der davon unabhängige Rücktrittsgrund, auf den der Rücktritt dann später gestützt wird, bekannt geworden ist. Denn vorliegend ist dem Kläger nach seinem unstreitig gebliebenen Vortrag die Abweichung der Laufleistung des Fahrzeuges, auf die der Rücktritt gestützt wird, erst bekannt geworden, nachdem er aufgrund des Motorschadens bereits tätig geworden war und weitere Nachforschungen angestellt hat.

Jedenfalls müsste aber - anders als das Landgericht annimmt- auch davon ausgegangen werden, dass der Kläger den Beklagten zwecks Nachbesserung kontaktiert hat und der Beklagte eine solche verweigert hat, mit der Folge, dass es einer weiteren ausdrücklichen Fristsetzung als Voraussetzung einer Selbstvornahme nicht bedurfte. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ein telefonisches Nachbesserungsverlangen seitens des Klägers vom 21.04.2020, 16:45 Uhr, am Folgetag mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe das Fahrzeug als Händler gekauft und damit sei eine Gewährleistung nicht gegeben. Weitere Telefonate habe es am 22.04.2020, 9:56 Uhr, 11:18 Uhr, 11:50 Uhr, 14:39 Uhr und 15:07 Uhr gegeben. Der Beklagte hat hierzu zunächst mit Schriftsatz vom 04.06.2020 ausdrücklich bestritten, dass er mit dem Kläger hinsichtlich des streitgegenständlichen Fahrzeuges vor dem Eingang des Schreibens vom 04.06.2020 telefonisch Kontakt gehabt habe. Nach Vorlage der Einzelverbindungs nachweise durch den Kläger hat er dann schließlich behauptet, die Telefonate hätten sich ausschließlich auf die noch zu übersendende Vertragsurkunde bezogen. Auch unter Berücksichtigung des aus der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks wertet der Senat diesen Vortrag als Schutzbehauptung. Weder belegt die von ihm vorgelegte WhatsApp Nachricht des Klägers bzw. E-Mail des Beklagten (Bl. 131f. d.A.) die Richtigkeit seines Vortrags, noch haben sich aus der Anhörung der Parteien Anhaltspunkte ergeben, daran zu zweifeln, dass der Kläger -entsprechend seines Vortrages und seiner Anhörung- in den Gesprächen mit dem Beklagten im unmittelbaren Anschluss an die durch den

Pannenbeleg des ADAC dokumentierten Motorprobleme diese auch angesprochen hat.

Selbst wenn man das Vorliegen notwendiger Verwendungen bzw. einen entsprechenden Ersatzanspruch gemäß § 347 Abs. 2 S. 1 BGB verneinte, ergäbe sich jedenfalls ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Reparaturkosten gemäß § 347 Abs. 2 S. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes anderer Aufwendungen, durch die der Beklagte bereichert wird.

Gegenüber „Verwendungen“ handelt es sich bei „Aufwendungen“ um den weitergehenden Begriff; denn (notwendige wie nützliche) „Verwendungen“ sind lediglich ein Unterfall der „Aufwendungen“. Aufwendungen sind alle zweckbestimmten freiwilligen Vermögensopfer im Interesse eines anderen, mithin freiwillige Investitionen. Im Unterschied zu den Verwendungen müssen Aufwendungen also nicht dem Leistungsgegenstand zugutekommen, insbesondere nicht dessen Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung dienen (MüKoBGB/Gaier, aaO., Rdnr. 22; BeckOGK/Schall aaO., Rdnr. 85ff.; Faust in: Herberger/ Martinek/ Rüßmann/ Weth/ Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 347 BGB (Stand: 01.02.2020), Rdnr. 56, 61). Die geltend gemachten Reparaturkosten stellten jedenfalls solche freiwilligen Investitionen des Klägers dar.

Die in Abs. 2 S. 2 geforderte Bereicherung des Gläubigers durch die vom Schuldner getätigten Verwendungen ist vorliegend ebenfalls gegeben. Für die Beurteilung, ob der Gläubiger durch die Aufwendung des Schuldners kausal einen Vermögensvorteil erlangt hat, kommen im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte in Betracht. Zum einen kann die Aufwendung unmittelbar zu einem Wertzuwachs am herauszugebenden Leistungsgegenstand geführt haben (wertsteigernde Aufwendungen), zum anderen kann die Aufwendung kausal für die Erzielung von Nutzungen gewesen sein, die der Gläubiger nun einfordern kann (nutzungsermöglichende Aufwendungen). Aufwendungen im letztgenannten Sinne stellen eine Bereicherung beim Gläubiger dar, soweit sie kausal für die Ziehung von Früchten oder Gebrauchsvorteilen sind, welche der Gläubiger vermöge des § 346 Abs. 1 Alt. 2 herausverlangen kann und ohne die Aufwendungen nicht hätte

(BeckOGK/Schall, aaO., Rdnr. 92ff.; Faust in: jurisPK-BGB, aaO., Rdnr. 62ff.; OLG Koblenz, Urteil vom 18. Dezember 2008 – 6 U 564/08 –, juris, Rdnr. 45).

Vorliegend war das Fahrzeug ausweislich des Pannenbelegs des ADAC vom 15.04.2020 nicht mehr fahrbereit, so dass der Kläger ohne die durchgeführte Reparatur das Fahrzeug nicht weiter hätte nutzen und die tatsächlich zurückgelegten weiteren 36.184 km (165.971 km -129.787 km) nicht mehr hätte fahren können. Demgemäß ist der Beklagte jedenfalls durch die vom Kläger zu zahlende Nutzungsentschädigung bereichert, soweit diese auf der nach der Reparatur noch tatsächlich zurückgelegten Kilometerleistung beruht, mithin in Höhe eines Betrages von 6.545,69 €.

Eine Bereicherung des Beklagten liegt jedoch auch betreffend die darüberhinausgehenden Reparaturkosten gemäß Rechnung vom 04.06.2020 vor, da er hinsichtlich der ausgetauschten Fahrzeugteile einen später notwendigen Austausch auf eigene Kosten erspart hat. Zu den Aufwendungen mit einem unmittelbaren Wertzuwachs am Leistungsgegenstand zählt nämlich die Vornahme nützlicher Verwendungen oder zustandsverändernder Aufwendungen. Die Ermittlung der Bereicherung hat hier vom objektiven Bereicherungsbegriff auszugehen, d.h. dass es in einem ersten Schritt auf den objektiv feststellbaren Vermögenszuwachs ankommt, nicht darauf, ob dieser dem Gläubiger auch „recht“ ist, dh. sich mit seinen subjektiven Nutzungszwecken bezüglich des Leistungsgegenstandes vereinbaren lässt (z.B. unerwünschtes sportliches Tuning eines Privat-Kfz). Zu einem objektiven Vermögenszuwachs führen grundsätzlich auch Aufwendungen zur Mängelbeseitigung in unberechtigter Selbstvornahme. In einem zweiten Schritt sind dann die etablierten Grundsätze des Aufdrängungsschutzes zu beachten (BeckOGK/Schall, aaO.; Rn. 92-109).

Soweit der Beklagte insoweit erstmals mit der Berufungserwiderung bestreitet, dass die in der Reparaturrechnung abgerechneten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden seien und durch die Reparatur eine Wertverbesserung eingetreten sei, insbesondere in Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten, ist er mit diesem Vorbringen gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht zuzulassen.

3.

Ein Anspruch auf Zinsen ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit Rechtshängigkeit begründet. Die mit Schriftsatz vom 04.06.2020 unter Fristsetzung zum 26.06.2020 an den Beklagten übersandte Forderungsaufstellung konnte nach den Grundsätzen über die Wirksamkeit einer Mahnung unter Zuvielforderung (vgl. BGH, Urteil vom 5. Oktober 2005 – X ZR 276/02 –, juris, Rdnr. 24ff.; BGH, Urteil vom 25. Juni 1999 – V ZR 190/98 –, juris, Rdnr. 11) den Verzug nicht begründen, so dass Verzugszinsen zu einem früheren Zeitpunkt nicht geschuldet sind.

Die Voraussetzungen für die Feststellung des Annahmeverzuges (§§ 293 ff. BGB) liegen ebenfalls im Hinblick darauf nicht vor, dass die Forderung jedenfalls eines nicht nur unerheblich höheren als des geschuldeten Betrags –wie vorliegend unter Negierung eines Nutzungswertersatzes - ein ordnungsgemäßes Angebot der Zugum-Zug zu erbringenden Leistung ausschließt (BGH, Urteil vom 29. Juni 2021 – VI ZR 130/20 –, juris, Rdnr. 16 m.w.N.).

Die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist unter Schadensersatzgesichtspunkten anteilig in Höhe von 666,84 € begründet, nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit (§§ 280 Abs. 1, 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO und berücksichtigt das anteilige Unterliegen des Klägers im Hinblick auf die von ihm in beiden Instanzen begehrte Rückabwicklung ohne Zahlung eines Nutzungswertersatzes seinerseits und die im Hauptantrag begehrte Zahlung eines Betrages in Höhe von 22.000 € statt der Rücknahme des in Zahlung gegebenen PKW`s.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 i. V. m. § 709 Satz 2 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 45 Abs. 1, 47 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO und berücksichtigt, dass der Kläger mit der Berufung – soweit nicht derselbe Gegenstand betroffen ist - die Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Nutzungswertersatzansprüche und der Reparaturkosten begehrt.

Die Revision wird mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht zugelassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

gez.Reichel

Dr. Madert-Groß

Welsch

Beglaubigt:

Saarbrücken, den 12.10.2022

Berger, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle